

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R10

Stand: November 2023

Ihr Ansprechpartner  
Ass. iur. Heike Cloß  
E-Mail  
heike.closs@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-600  
Fax  
(0681) 9520-690

# Verjährung: Was gilt?

## Was ist die Verjährung?

Im täglichen Geschäftsverkehr werden eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen, aus denen sich eine Zahlspflicht ergibt. Die Geltendmachung dieses Zahlungsanspruchs ist zeitlich nur begrenzt möglich. Nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist kann der Schuldner sich auf die Verjährung seiner Schuld berufen und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs verweigern. Sein Gläubiger kann dann seinen Zahlungsanspruch nicht mehr gerichtlich durchsetzen, obwohl der Anspruch rechtlich gesehen weiter bestehen bleibt und mit ihm, z.B. unter bestimmten Voraussetzungen, aufrechnen kann.

## Dauer der regelmäßigen Verjährungsfrist

**Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.**

### ***Beispiele für die Regelverjährung:***

- *Ansprüche auf Erfüllung aus Aufträgen oder Dienstleistungsverträgen,*
- *Zahlungsansprüche aus sämtlichen Verträgen,*
- *Ansprüche aus Handelsvertreterverträgen.*

Die regelmäßige Verjährung kann durch vertragliche Vereinbarungen auf bis zu **30 Jahre** ab Verjährungsbeginn verlängert werden. Ausgenommen von der vertraglichen Regelung der Verjährung sind besondere, zwingende Verjährungsfristen, wie sie insbesondere für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gelten.

## Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist

Wichtiger noch als die Dauer der Verjährung ist der Moment, ab dem die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Hier gibt es zwei Dinge zu beachten:

- (1) Sie **beginnt** im Regelfall mit dem **Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden** ist, also am 31.12. D.h.: unabhängig vom Fälligkeitsdatum der Forderung kann die Verjährung immer erst zum Ende des Kalenderjahres eintreten. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass real die tatsächliche Verjährungsdauer nicht drei, sondern fast bis zu vier Jahren betragen kann.

**Beispiel:** Ein Händler verkauft eine Ware im Januar 2020. Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2020. Die Forderung verjährt frühestens mit Ablauf des Jahres 31.12.2023.

- (2) Zu einem noch späteren Beginn der Verjährung kann es kommen, da das Gesetz neben der Anspruchsentstehung zusätzlich verlangt, dass der Gläubiger von den **Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis** erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit (= Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in einem besonders groben Maße) hätte erlangen können.

## Zeitliche Obergrenze durch absolute Höchstfristen

Das Gesetz enthält **Verjährungshöchstfristen** als Maximalfristen, damit Rechtspositionen nicht unbefristet verfolgt werden können. Ohne Rücksicht auf Entstehung des Anspruchs, Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des schadensauslösenden Ereignisses und der Person des Schuldners verjähren deshalb:

- (1) **Schadensersatzansprüche**, die auf der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit beruhen, **nach 30 Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (2) **Herausgabeansprüche** aus Eigentum, rechtskräftig festgestellte Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen/Urkunden: sie verjähren **auch innerhalb von 30 Jahren**.
- (3) **Andere Schadensersatzansprüche** (z.B. wegen eines Vermögensschadens oder einer Eigentumsverletzung) kenntnisunabhängig entweder **in zehn Jahren** von ihrer Entstehung an oder ohne Rücksicht auf die Anspruchsentstehung und die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an; maßgeblich ist hier die jeweils kürzere Frist.
- (4) **Alle übrigen Ansprüche** (die also keinen Schadensersatz zum Inhalt haben, z.B. Herausgabe- oder Unterlassungsansprüche) **in zehn Jahren** von ihrer Entstehung an.

**WICHTIG:** Diese Verjährungshöchstfristen begründen keine Jahresendverjährung. Der Verjährungsbeginn muss genau **exakt auf den Tag bestimmt** werden.

**Beispiel:** Ein Händler hat ein tituliertes Urteil, das auf den 15. Januar 2020 lautet. Aus diesem Urteil heraus kann er vollstrecken bis zum 16. Januar 2050.

### **Praxistipp:**

Aufgrund der nur teilweise eingreifenden Verjährung sollten Verträge und beweiskräftige Dokumente mit Rücksicht auf die für die Verjährung zeitlichen Obergrenzen mindestens zehn Jahre, ggf. sogar besser 30 Jahre aufgehoben werden.

## Wichtige Sonderverjährungsregeln

### (1) 30-jährige Verjährung

In **30 Jahren** verjähren **Herausgabeansprüche aus Eigentum** und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche, **rechtskräftig festgestellte Ansprüche** (z. B. Urteil), Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden (z. B. Vollstreckungsbescheid) sowie Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind. In 30 Jahren verjähren auch Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

### (2) Kaufvertrag (s.u. Sonderproblem bei der Nacherfüllung)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **zwei Jahre**. Die Zweijahresfrist beginnt grundsätzlich mit Übergabe der Ware zu laufen. Es kommt nicht darauf an, ob der Käufer seinen Mangelanspruch kennt. Treten verborgene Mängel erst nach Ablauf der Verjährungsfrist ein, verjähren die Ansprüche, bevor der Käufer die Möglichkeit hat, seine Rechte geltend zu machen. Eine Ausnahme davon gilt nur für den Fall, dass der **Verkäufer** den **Mangel arglistig verschwiegen** hat. Dann greift die Verjährungsfrist von **drei Jahren** (§ 438 Abs. 3 BGB).

Für verkaufte Baustoffe, die eine Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes hervorgerufen haben, beträgt die Verjährungsfrist **fünf Jahre** ab Übergabe der Sache. Die **30jährige Verjährungsfrist** gilt für die Fälle, in denen die Kaufsache aufgrund eines (dinglichen) Rechts (z. B. Eigentum) eines Dritten von diesem herausverlangt werden kann.

Für **gebrauchte Waren** kann die Verjährung beim **Verbrauchsgüterkauf** (von Unternehmer zu Privatem) auf **maximal ein Jahr verkürzt** werden. Außerhalb des Verbrauchsgüterkaufrechts (also zwischen Unternehmern) kann die Verjährung im **Kaufrecht** auf ein Jahr **verkürzt** werden.

Im Rahmen der fünfjährigen Verjährungsfrist bei **Bauwerken** und mangelhaften Baumaterialien ist eine **Verkürzung nicht möglich**. Eine **Ausnahme** gilt nur, wenn die **VOB** als Ganzes in den Vertrag mit einbezogen ist. Dann verjähren die Ansprüche für Bauwerke in vier Jahren (§ 13 Abs. 4 VOB/B).

### (3) Werkvertrag

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt in der Regel **zwei Jahre** ab Abnahme des Werkes. Bei **arglistig verschwiegenen Mängeln** am Werk durch den Hersteller gilt die Regelverjährungsfrist von **drei Jahren**, Fristbeginn ist erst am Schluss des Jahres von Anspruch und Schuldner (Regelverjährung).

Bei **Bauwerken** verjährt der Anspruch in **fünf Jahren** ab Abnahme des Bauwerks, wenn durch die Mangelhaftigkeit des Baumaterials die Mangelhaftigkeit des Bauwerks hervorgerufen wurde. Diese Verjährung gilt nur für Sachen, die für ein Bauwerk verwendet wurden, d. h. Neuerrichtung, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk. Reparatur- und Erneuerungsarbeiten verjähren nur dann in fünf Jahren, wenn die eingebauten Teile **mit dem Gebäude fest verbunden** werden und die Arbeiten für das Bauwerk wesentlich sind. Ist das

nicht der Fall, gilt die zweijährige Verjährungsfrist. Das gilt auch, wenn der Mangel lediglich im Einbau liegt und nicht in der Mangelhaftigkeit des Materials.

Bei unkörperlichen Arbeitsergebnissen (z. B. Baupläne, Software) tritt die Verjährung in **drei Jahren** ab Kenntnis von Anspruch und Schuldner ein.

Auch beim Werkvertrag kommt es für den Ablauf der Verjährungsfrist nicht darauf an, ob der Besteller seinen Mangelanspruch kennt. Treten verborgene Mängel erst nach Ablauf der Verjährungsfrist auf, verjähren die Ansprüche des Bestellers, bevor er die Möglichkeit hat, seine Rechte geltend zu machen. Eine Ausnahme gilt für den Fall der **Arglist**: In diesem Fall kann der Werkunternehmer **30 Jahre** lang in Anspruch genommen werden.

#### **Abänderung der gesetzlichen Verjährung im Werkvertragsrecht**

Im Rahmen der fünfjährigen Verjährungsfrist bei **Bauwerken** und mangelhaften Baumaterialien ist eine Verkürzung nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die **VOB als Ganzes** in den Vertrag einbezogen wird.

#### **(4) Mietverträge**

Das Mietvertragsrecht sieht u.a. eine **sechsmontatige** Verjährung für folgende Ansprüche vor:

- Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache,
- Anspruch des Vermieters auf Vornahme von Schönheitsreparaturen bzw. auf Zahlung einer Quote der Schönheitsreparaturen bei Quotenhaftungsklausel,
- Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen.

Außerhalb dieser Sonderverjährung (§ 548 BGB) unterliegen Ansprüche aus Mietverträgen grundsätzlich der **dreijährigen Regelverjährung**.

#### **(5) Leihe, Reisevertragsrecht, Hinterlegung, Anweisung**

Der Verjährungsbeginn des **Rückgabeanpruchs bei der Leihe** beginnt erst mit Beendigung der Leihe. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Die Verjährungsfrist im **Reisevertragsrecht** beträgt zwei Jahre gerechnet ab dem geplanten Rückreisetermin. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die regelmäßige Verjährungsfrist des Rückgabeanpruchs bei der **Hinterlegung** beginnt nunmehr erst mit Rückforderung der hinterlegten Sache; der des Rücknahmeanspruchs erst mit Rücknahmeverlangen.

Die **Ansprüche des Anweisungsempfängers** gegen den Angewiesenen aus der Annahme unterfallen der regelmäßigen Verjährungsfrist.

## Hemmung der Verjährung

Die Verjährung einer Forderung tritt nicht ein, wenn sie gehemmt ist oder neu beginnt (siehe unten). **Hemmung** der Verjährung bedeutet, dass mit Eintritt des Hemmungsgrundes die **Verjährung zum Stillstand** kommt und **nach dessen Wegfall weiterläuft**. Der **Zeitraum**, währenddessen die Verjährung **gehemmt** ist, wird **in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet**. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird also lediglich um den Zeitraum der Hemmung aufgeschoben, so dass die bereits abgelaufene Zeit relevant bleibt. Das Gesetz enthält einen Katalog von Hemmungsgründen in § 204 BGB.

Die wichtigsten sind: **Klagerhebung, Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren**, Güteantrag gem. § 15a EGZPO, aber auch sonstige Gütestellenverfahren, Antrag auf Prozesskostenhilfe, Aufrechnung, Streitverkündung, Insolvenzverfahren, siehe umfassend § 204 Abs. 1 Nr. 1 - 14 BGB.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Vollstreckungsmaßnahmen, die auch weiterhin den Neubeginn der Verjährung auslösen (siehe unten).

### **Praxistipp:**

*Ein gerichtliches Mahnverfahren wird häufig erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist eingeleitet. Dann besteht die Gefahr, dass durch ein kurzes Fortlaufen der Frist nach Zustellung des Mahnbescheides Verjährung eintritt, denn die Hemmung endet bereits sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung und die Verjährung läuft ab diesem Zeitpunkt weiter. Erst wenn das Verfahren erneut betrieben wird, setzt die Hemmung wieder ein. Möglicherweise ist es dann jedoch zu spät, da die Verjährung bereits eingetreten ist. Es empfiehlt sich daher, ein gerichtliches Mahnverfahren stets in Gang zu halten und nicht länger als sechs Monate ruhen zu lassen.*

Die Hemmung endet **sechs Monate** nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitiger Erledigung des eingeleiteten Verfahrens. Bei Nichtbetreiben des Verfahrens gilt die letzte Verfahrenshandlung als entscheidendes Datum für die sechsmonatige Frist.

**Keine Hemmungstatbestände** sind:

- **Außergerichtliche Mahnungen(!)**
- **Private Zahlungsaufforderung**, selbst wenn sie schriftlich und in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen.

## Neubeginn der Verjährung

Der Neubeginn der Verjährung, § 212 BGB, bewirkt, dass **nach dem Ereignis**, welches zu einer Unterbrechung der Verjährungsfrist führt, die **volle Verjährungsfrist neu beginnt**.

**Unterbrechende Ereignisse sind laut Gesetz:**

- **Anerkennung** des Anspruchs durch den Schuldner gegenüber dem Gläubiger durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise,

- eine **gerichtliche oder behördliche** Vollstreckungshandlung, die vorgenommen oder beantragt wird. Wird die Vollstreckungshandlung aufgehoben oder dem Antrag auf Vollstreckung nicht stattgegeben oder vorher zurückgenommen, so gilt der erneute Beginn der Verjährung als nicht erfolgt.

**Vorsicht:**

*Bei Neubeginn der Verjährung beginnt die Verjährung nicht (erst) wieder mit dem 1. Januar des Folgejahres zu laufen, sondern unmittelbar nach dem Tag des Ereignisses, das zum Neubeginn der Verjährung geführt hat (z.B. Anerkenntnis des Anspruchs durch Zahlung einer Abschlagszahlung).*

## **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Die Verjährung einer Forderung schließt die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht aus. Es greift insoweit eine Einschränkung: Die Forderung ist in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt, in dem erstmals aufgerechnet oder die Leistung verweigert wird (§ 215 BGB).

**Beispiel:** *Der Vermieter rechnet die bereits verjährte Mietpreisforderung gegen den Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Mietkaution auf.*

## **Sonderproblem: Verjährung bei mangelhafter Nacherfüllung beim Kauf- und Werkvertrag**

Bei [Kauf- und Werkvertrag](#) beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung bzw. Abnahme der Sache. Ob Mängelbeseitigungsmaßnahmen oder Versuche des Verkäufers/Werkerstellers nur zu einer Hemmung oder zum Neubeginn der Verjährung der Mängelansprüche des Käufers/Bestellers führen, hängt davon ab, ob die betreffende Maßnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles als konkludentes Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht des Verkäufers/Werkerstellers anzusehen ist.

Das ist keineswegs regelmäßig, sondern nur dann anzunehmen, wenn der Verkäufer/Werkersteller aus der Sicht des Käufers/Bestellers nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein handelt, zur Mängelbeseitigung verpflichtet zu sein. Erheblich sind hierbei vor allem der Umfang, die Dauer und auch die Kosten der Mängelbeseitigungsarbeiten.

*Dieses Infoblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*